

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration von jungen geflüchteten Menschen nach dem Integrationsgesetz

12.09.2016 in Rolandseck

Jacqueline Schöneck, AWO Bundesverband

1. Was sind die zu beachtenden Voraussetzungen?

Neben den bei der regulären Berufsberatung zu erfassenden Daten sind für die Beratung von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht viele weitere Informationen sehr relevant.

Der Zugang zu bestimmten Leistungen nach SGB III hängt u.a. von der Dauer des Aufenthalts und dem Herkunftsland der Person ab.

BÜMA, Auskunftsnachweis, AG		DULDUNG
(Gute) Bleibeperspektive? Derzeit: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien Aus dem Gesetz ergibt sich nicht was eine gute Bleibeperspektive ist, dies ergibt sich nur aus der Verwaltungspraxis	Sicheres Herkunftsland? Derzeit: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien Sichere Herkunftsländer sind gesetzlich geregelt und in der Anlage II des AsylG aufgezählt	
	Zeitpunkt der Einreise? Vor oder nach dem 1. September 2015	
Dauer des Aufenthalts? Beginn mit Asylgesuch (Datum an dem die BÜMA bzw. der Ankunfts nachweis ausgestellt wurde) Bestimmte Rechte nach fünfjährigem Aufenthalt und rechtmäßiger Arbeit		
Dauer des Aufenthalts der Eltern? Bestimmte Rechte nach mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern		
	Asylverfahren schon abgelehnt?	
Wohnhaft in einer Aufnahmeeinrichtung? Wohnhaft in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG		
Anerkennung von Abschlüssen? Schule, Ausbildung, Studium? Zeugnisse aus bestimmten Ländern können nicht anerkannt werden, z.B. Afghanistan oder auch Syrien		
Mangelberuf? Inländischer /ausländischer Hochschulabschluss oder Ausbildungsabschluss? Liste der Mangelberufe auf der Homepage der Agentur für Arbeit		

2. Fördermöglichkeiten und Zugang zu Ausbildung und Arbeit

BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung

	„gute Bleibeperspektive“ (Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien)	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“ Registrierung vor dem 01.09.2015	„sichere Herkunftsländer“ Registrierung ab dem 01.09.2015
<p>Ausbildung</p> <p>Frühestens nach 3 Monaten wenn keine Pflicht mehr in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (spätestens nach 6 Monaten)</p> <p>Innerhalb der ersten 15. Monate können während Ausbildung und Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden Zugang zu allen Leistungen bei 5 Jahre Aufenthalt und Arbeit oder 3 Jahre Aufenthalt und 6 Monate Arbeit der Eltern</p>	<p>Erlaubnis der ABH erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • NEU: Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) ab 16. Monat wenn nicht mehr in Aufnahmeeinrichtung • NEU: Ausbildungsgeld (§122 SGB III) ab 16. Monat • NEU: Berufsvorbereitung (§ 51 SGB III) ab 4. Monat nur bei ausreichenden Deutschkenntnissen • NEU: Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) ab 4. Monat • NEU: Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) ab 4. Monat • Kein BAföG (§ 8 Abs. 3 BAföG) 	<p>Erlaubnis der ABH notwendig</p> <p>Keine gesetzliche Festlegung, wer eine gute Bleibeperspektive hat, Förderung unklar</p>	Nicht möglich	Nicht möglich
<p>Berufsorientierungsmaßnahmen (§48 SGB III), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) und Einstiegsqualifizierung (§54a SGB III) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III), Vermittlung (§§ 35 ff SGB III), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) nach Wartefrist bzw. ab dem ersten Tag wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 131 SGB III) (gute Bleibeperspektive)</p>				
<p>Arbeit</p> <p>Frühestens nach 3 Monaten wenn keine Pflicht mehr in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (spätestens nach 6 Monaten)</p>	<p>Erlaubnis der ABH erforderlich Beratung , Förderung aus Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III), Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)</p>			Nicht möglich außer Beratung
<p>NEU: Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Verfahrens</p>				
<p>Anspruch auf Erteilung der Duldung</p>	<p>Anspruch vorhanden, keine Altersgrenze mehr, Duldung muss nur erteilt werden , wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevor stehen“, nach Abbruch einmalige Duldung für 6 Monate, nach Abschluss und passendem Job Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 18a Abs. 1a AufenthG)</p>			<p>Nein wenn ein Asylantrag gestellt <u>und</u> abgelehnt wurde</p>

DULDUNG

	<i>Alle außer sichere Herkunftsstaaten</i>	<i>„sichere Herkunftsländer“ Registrierung <u>vor</u> dem 01.09.2015</i>	<i>„sichere Herkunftsländer“ Registrierung <u>ab</u> dem 01.09.2015</i>
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • BAB: Ab 16 M. bei betrieblicher Ausbildung, 6 J. bei BvB • NEU: AbH: ab 13 Monaten • NEU: AsA: ab 13 Monaten 		Siehe links, wenn Asylantrag noch nicht abgelehnt wurde
	<ul style="list-style-type: none"> • BvB nach 6 Jahren • BAföG ab 16. Monat 		
Arbeit	Erlaubnis der ABH erforderlich Beratung , Förderung aus Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III), Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)		Siehe links, wenn Asylantrag noch nicht abgelehnt wurde Beratung immer möglich

Aufenthaltstitel ohne Fördereinschränkungen inkl. BAföG

Aufenthaltsurlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland), § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthalt nach Beschluss der Bundesländer, z. B. syrische Familienangehörige im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme), § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthalt nach Beschluss des Bundesinnenministeriums, z. B. im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für syrische Geflüchtete), § 23 Abs. 4 AufenthG (Aufenthalt im Rahmen eines Resettlement-Programms), § 23a AufenthG (Aufenthalt nach Ersuchen der Härtefallkommission), § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG (anerkannte Asyl-berechtigte oder international Schutzberechtigte), § 25a AufenthG (Bleiberechtsregelung für Jugendliche und junge Erwachsene), § 25b AufenthG (Bleiberechtsregelung für Alleinstehende und Familien), § 28 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen), sowie § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)

Keine Erlaubnis der ABH außer bestimmte Fälle mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 23a AufenthG

Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung von 15 Monaten

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot aufgrund nationalen Schutzes), § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte), § 25 Absatz 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise), § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten), § 30 oder §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis oder Blauer Karte-EU).

Für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, Berufsorientierungsmaßnahmen (§48 SGB III), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) und Einstiegsqualifizierung (§54a SGB III) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen, Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III), Vermittlung (§§ 35 ff SGB III), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) nach Wartefrist bzw. ab dem ersten Tag wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 131 SGB III)

Hilfreiche Unterlagen zum Thema auf www.einwanderer.net → Arbeitshilfen